

# Satzung

der Interessengemeinschaft der Personaldienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Stand 15.04.2016

## § 1 Name, Sitz und Beteiligungen des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Interessengemeinschaft der Personaldienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V.“ (IgPV e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Hamburg) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V." Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (4) Der Verein kann zur Durchführung des Vereinszwecks Tochtergesellschaften gründen oder erwerben sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Selbstständigen und Unternehmen, die vorrangig Personal gestützte Dienstleistungen verschiedener Art im Bereich von Veranstaltungen (Musik, Sport, Kunst, etc.) und Theatern erbringen, in berufspolitischen und berufsständischen Angelegenheiten zu vertreten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (a) Die Einführung und Wahrung brancheneigener Qualitäts- und Rechtsstandards
  - (b) Die Entwicklung und Förderung rechtlicher- und organisatorischer Voraussetzungen zur branchentypischen Abwicklung von Geschäftsvorfällen
  - (c) Die Wahrung der Arbeitgeberinteressen der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften (unter anderem auch durch Tarifverträge), anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit und die laufende Information, Betreuung und Beratung der Mitglieder in Arbeitgeberfragen
  - (d) Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern und die Mitglieder bei der Durchführung zu unterstützen. Insbesondere sollen Ausbildungsberufe mit staatlicher Anerkennung geschaffen werden, die die Besonderheiten der branchenspezifischen Tätigkeiten der Mitglieder berücksichtigen
- (3) Zur Förderung dieser Ziele kann der Vorstand Beiräte mit eigenen Kompetenzen bestellen und Arbeitsgruppen einrichten. Ein Rechtsanspruch auf die Wahrnehmung der Interessen steht den Mitgliedern nicht zu.

## § 3 Finanzierung und Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet:
  - (a) Natürliche Personen, sofern es sich um Gründungsmitglieder, Einzelunternehmer oder Organpersonen von juristischen Personen handelt. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen setzt voraus, dass sie Unternehmen führen, an diesen maßgeblich beteiligt sind oder sich für die tarif- und sozialpolitischen Belange des Vereins und der personalgestützten Dienstleistungsunternehmen im Veranstaltungsbereich einsetzen.
  - (b) (b) Juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen
- (2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen setzt voraus, dass die unternehmerische und wirtschaftliche Tätigkeit durch Arbeitnehmerüberlassung mit entsprechender Genehmigung oder auf Grundlage von Werkverträgen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt wird. Der Schwerpunkt sind personalgestützte Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich. Hierzu zählen:
  - (a) Klassische Dienstleistungen, wie beispielsweise Aufbau, Ordnungsdienste, Veranstaltungsschutz, technischer Auf-/Abbaudienste (Stagehands, Bühnenbauer, site crews etc.), Crews für Veranstaltungstechnik (Gestellung von Licht-, Ton-, Video-, Bühnentechnikern, Riggern etc.), Besucher- und Künstlerbetreuung (Hosting, Empfangsdienste, Guides etc.), Verkaufsservice (Ticketing, Food und NonFood), Veranstaltungs-Promotion, Fahrdienste, Maskenbildner, Ankleider, Production Management etc...
  - (b) Hierzu zählen nicht Unternehmen, die überwiegend in den Bereichen - Konzertarrangement (Veranstalter) - Objekt- und Werkschutz oder -bewachung - Wartung und Instandhaltung von Objekten und Gebäuden - Betreiber und Vermieter von Veranstaltungsstätten - Veranstaltungsagenturen - Verleih von Veranstaltungstechnik und -infrastruktur - Transportunternehmen - Gastronomie und Catering - Dekoration tätig sind.
- (3) Mitglieder gleich welcher Art und rechtlichen Form müssen ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (4) Allen Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

## § 5 Anmeldung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über einen Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Kalenderjahr. Die Kündigung (Austritt) kann mit einer Frist von 3 Monaten (bis 30.09.eines Jahres) zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Sie hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung oder dem Vorstand des Vereins zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Liquidation sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn dieses nicht binnen 6 Monate aufgehoben oder bei gleichzeitiger Fortführung des Mitgliedsunternehmens beendet wird. Die Mitgliedschaft natürlichen Personen endet mit dem Tod des Mitglieds.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Anhörung durch den Geschäftsführer oder den Vorstand auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Hiergegen ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch hat schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.
- Ausschlussgründe sind:
- (a) Grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins
  - (b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - (c) Grobe Verletzung der Interessen des Vereins
  - (d) Rückstand mit einem fälligen Jahresbeitrag, jedoch erst nach wiederholter Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses
- (5) Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Beitragszahlungen

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Organen und Einrichtungen des Vereins mitzuwirken, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet bei ihrer Berufsausübung die gesetzlichen Bestimmungen und Statuten des Vereins gewissenhaft zu beachten, die Satzung des Verbandes anzuerkennen und dieser nicht zuwider zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied erkennt an und versichert, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (4) Der Verein plant eine elektronische Plattform, auf der Dokumente jedes Mitglieds hinterlegt sind. Hierbei sollen solche Dokumente hinterlegt werden, die im Rahmen einer Beauftragung von Personaldienstleistungsunternehmen insbesondere auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gesetzlich erforderlich oder marktüblich potenziellen Auftraggebern vorzulegen sind. Potenziellen Auftraggebern von Mitgliedern soll über diese Plattform die Möglichkeit gegeben werden, auf einem einfachen Weg und zentral über die Geschäftsstelle des Vereins Einsicht in solche Dokumente von Mitgliedern nehmen zu können. Den Mitgliedern soll diese zentrale Hinterlegung den Nachweis solcher Dokumente gegenüber potenziellen Auftraggebern erleichtern, da Mitglieder auf diese Plattform verweisen können und sie somit nicht pro Auftragsanfrage einzelne Nachweise zu erbringen haben. Eine solche Plattform dokumentiert die rechtliche Zuverlässigkeit und die qualitative Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Vereins und profiliert den Verein als Zusammenschluss professioneller Personaldienstleistungsunternehmen. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied, auf erstes Anfordern der Geschäftsstelle des Vereins in einem von dieser festgelegten Turnus und in einem von dieser festgelegtem Umfang solche Dokumente für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, diese Dokumente nur für diesen Zweck zu nutzen und vor Zugriff für andere Zwecke auch gegenüber anderen Mitgliedern zu schützen.

## **§ 7 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlage**

- (1) Der Jahresbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Besondere Kosten und Aufwendungen werden vom Vorstand durch Umlagen bei den Mitgliedern erhoben.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und drei weiteren Vorstandmitgliedern. Der Verein wird vom Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand kann eine nicht dem Vorstand oder dem Verein angehörende Person oder ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer des Vereins ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl etwaiger Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder aus.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, telefonisch oder mittels Email durchgeführt werden. Im Falle telefonischer Beschlüsse sind diese im Anschluss zu protokollieren und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung angemessener und durch ihre Vorstandstätigkeit verursachte Auslagen und Reisekosten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeiten und aufgewandte Arbeitszeit im Dienste des Vereins eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Vergütungsverordnung.
- (7) Der Vorstand kann natürliche Personen aus beratenden Berufen, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater), die nicht Mitglieder des Vereins sind, zur Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag einzelner Mitglieder zulassen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt acht (8) Wochen (maßgeblich ist der Tag der Absendung). Die Einladung kann schriftlich per Post oder durch Email erfolgen. Anregungen und Anträge zur Tagesordnung sind bis vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen damit sie in der Versammlung berücksichtigt werden können. Nachträgliche Anträge sind unzulässig. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich zu stellen und muss den Zweck und den Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.

- (4) Dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen ferner
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Wahl, Entlassung und Entlastung des Vorstandes, hierzu zählt auch die Wahl von Rechnungsprüfern
  - c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Bilanz
  - d. Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse
  - e. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f. Die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Die Vertretung in der Mitgliederversammlung auch bei der Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original, übertragen werden.

### **§ 11 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

### **§ 12 Auflösung und Zweckwegfall**

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an Vereine und Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige und kulturelle Zwecke weiterzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einzelheiten.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Frankfurt, 15.04.2016

.....  
(Ort, Datum)

gezeichnet gewählter Vorstand  
.....  
Unterschrift